

## Minister Hauk: "Derzeit keine weiteren Koexistenzversuche erforderlich"

**"Die Koexistenzversuche des Landes haben sich bewährt. Sowohl in der Frage des Mindestabstandes, als auch in der Wirkung der Mantelsaat haben die baden-württembergischen Versuche entscheidende Ergebnisse für die Bundesgesetzgebung gebracht. Landwirte, die mit dem Gedanken spielen, genveränderte Organismen (GVO) anzuwenden, müssen über Chancen genauso neutral informiert werden wie über mögliche Risiken. Unsere Forschung hat dazu beigetragen", sagte der baden-württembergische Minister für Ernährung und Ländlichen Raum, Peter Hauk MdL, am 19. Februar in Stuttgart. Aktuell gebe es keine Fragestellung mehr, die weitere Koexistenzversuche erfordere.**



Weizen (Foto: KWS)

"Aufgrund der in den letzten Jahren erzielten Erträge in unserer Landwirtschaft besteht für den Landwirt kein Anlass, gentechnische veränderte Maissorten anzubauen, zumal der Markt auf GVO-Freiheit Wert legt. Solange ein GVO anbauender Landwirt zudem noch unverschuldet haftet, kann ihm der Anbau nicht empfohlen werden. Dennoch gibt es zugelassene Sorten auf dem Markt, und in anderen Ländern spielt der Einsatz von Gentechnik eine zunehmende Rolle, so dass es

verantwortungslos wäre, vor der aktuellen Entwicklung die Augen zu verschließen. Aufgabe der Politik ist es, eigene Forschungsergebnisse parat zu haben, wenn ein Bürger danach fragt. Dieser Anforderung können wir in Baden-Württemberg gerecht werden", betonte Hauk.

Die Anbauversuche zur Koexistenz von gentechnisch verändertem und konventionellem Mais seien im Jahr 2006 in einem 'Forschungsprogramm zur Sicherung der Koexistenz gentechnikfreier und Gentechnik verwendender Landwirtschaft sowie zum Schutz der Biodiversität' im Auftrag der Bundesregierung angelegt worden.

## Abstand zwischen den Feldern vergrößern

Vor Anlage dieser Versuche wurden 50 Meter Mindestabstand von konventionell angebautem und gentechnisch verändertem Mais als ausreichend angesehen. Nach Auswertung und fachlicher Prüfung der Versuchsergebnisse 2006 aus Baden-Württemberg wurde den politischen Entscheidungsträgern empfohlen, bis zum Vorliegen mehrjähriger Versuchsergebnisse den Abstand zwischen den Feldern mit gentechnisch verändertem Mais und den konventionell oder ökologisch bewirtschafteten Nachbarfeldern auf 150 Meter beziehungsweise 300 Meter festzulegen. Die Ergebnisse des Jahres 2007 bestätigen diese Empfehlung. Bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 150 Meter ist ein GV-Anteil in den Maiskörnern von weniger als 0,9 Prozent sogar in den Randpflanzen des Nachbarfeldes zu erwarten. Mit der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 10. April 2008 wurden die genannten Mindestabstände als zentraler Bestandteil der Regeln zur fachlichen Praxis rechtlich verankert.

Randreihen der Nachbarfelder wiesen GVO-Rückstände aus. Weiterhin zeigten die Versuche in allen drei Jahren, dass in den Randreihen Auskreuzungsanteile zu finden sind, die im Feldinnern mit zunehmender Entfernung von den Randpflanzen sehr schnell zurückgehen. Daraus kann neben dem Mindestabstand die zusätzliche Empfehlung für die Praxis abgeleitet werden, dass die Randreihen des konventionell oder ökologisch bewirtschafteten Nachbarbestandes getrennt, zum Beispiel zusammen mit dem Feldbestand mit gentechnisch verändertem Mais, geerntet werden. Dies fand in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung in Form freiwilligen Vereinbarungen zwischen Nachbarn seinen Niederschlag.

## Mantelsaat hat sich nicht bewährt

"Bisher wurde vermutet, dass 'Mantelsaaten' mit konventionellen Maissorten, die wie ein 'Mantel' ein Feld mit gentechnisch verändertem Mais umgeben, die Ausbreitung von Pollen aus einem Feld mit gentechnisch verändertem Mais verringern, indem sie als biologische Barriere wirken. Deshalb haben wir im Jahr 2008 die Versuche um diese Frage erweitert", erläuterte Minister Hauk. Die Mantelsaat habe zwar einen Rückgang der GVO-Anteile um bis zu 18 Prozent in den Randpflanzen des Nachbarfeldes bewirkt, im Feldinnern nahm der Auskreuzungsanteil mit zunehmender Entfernung von den Randpflanzen bei den Varianten mit Mantelsaat jedoch langsamer ab als ohne Mantelsaat. Insgesamt war der durchschnittliche GVO-Anteil der Körner in den konventionellen Nachbarflächen ohne und mit Mantelsaat praktisch gleich. "Die Empfehlung, eine Mantelsaat zum Schutz vor unerwünschtem Pollenflug anzulegen, kann man deshalb aus diesen Ergebnissen nicht ableiten", betonte Minister Hauk.

"Mit der Beteiligung an den Koexistenzversuchen des Bundes kam das Land seiner Vorsorgepflicht nach, bestehende konventionelle und ökologische Anbauverfahren zu schützen. Ohne unabhängige Forschung auf diesem Gebiet tun wir uns schwer im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, die zum Anbau zugelassen sind. Das gemeinsame, mit dem Julius Kühn-Institut in Braunschweig durchgeführte Forschungsvorhaben hat uns einen großen Schritt weitergebracht,

auch wenn wir noch nicht alles wissen und manche Ergebnisse unterschiedlich bewertet werden", fasste Hauk die drei Jahre zusammen.

## Bundesamt führt Sortenversuche in Baden-Württemberg fort

Nach dem Saatgutverkehrsgesetz kann ein Pflanzenzüchtungsunternehmen für Neuzüchtungen beim Bundessortenamt die Sortenzulassung beantragen. Das Bundessortenamt prüft dann im Rahmen der sogenannten Wertprüfung, ob die Neuzüchtung aufgrund ihrer Eigenschaften (z.B. Ertragsfähigkeit, Qualitätseigenschaften) im Vergleich zu anderen Sorten geeignet ist. Die Prüfung des Bundessortenamtes erfolgt an verschiedenen Standorten in Deutschland, die sich insbesondere auch hinsichtlich ihrer Klimabedingungen unterscheiden. Die Wertprüfungen im Auftrag des Bundessortenamtes werden auch von anderen Bundesländer durchgeführt.

Die Wertprüfungen zu GVO-Mais werden in Baden-Württemberg auf einer Privatfläche in Ladenburg und auf einer Fläche des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums in Rheinstetten-Forchheim durchgeführt.

### **Zusatzinformation:**

Die ausführlichen Ergebnisse des Koexistenzversuches am Standort Rheinstetten-Forchheim sind im Internet auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg abrufbar.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen muss beim Bundessortenamt angemeldet und im so genannten Standortregister eingetragen werden. Die bundesweiten Anmeldungen für den Anbau 2009 werden im Internet auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Gewährleistung der Erzeugung von Lebensmitteln und Futtermitteln mit konventionellen, ökologischen oder gentechnisch veränderten Organismen (Koexistenz) ist Gesetzeszweck des im Frühjahr 2005 verabschiedeten Gentechnikgesetzes.

---

### **Pressemitteilung**

19.02.2009

Quelle: PM Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

---

### **Weitere Informationen**

- ▶ [LTZ Augustenberg](#)
- ▶ [Standortregister des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](#)